STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2019/2024

Sachbearbeiter : Quendt, Nicole

Aktenzeichen : 062.32

Vorlage Nr. : GR 2024/641

Datum : 17.01.2024

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen :

Thema:

Kommunalwahl 9. Juni 2024;
Bildung des Gemeindewahlausschusses

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 30.01.2024

In den Gemeindewahlausschuss für die Durchführung der Kommunalwahlen am 09.06.2024 werden gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) folgende Mitglieder gewählt:

Funktion	Mitglied	Stellvertreter
Vorsitzende/r	Norbert Staudt	Bürgermeisterstellvertretung, im Falle einer Kandidatur des Bürgermeisters für den Kreistag die Hauptamtsleitung
Beisitzer/in (CDU-Fraktion)		
Beisitzer/in (SPD-Fraktion)		
Beisitzer/in (FW-Fraktion)		
Beisitzer/in (UL-Fraktion)		

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

1. Allgemeines

   Gemäß § 21 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) ist für jede Kommunalwahl der Gemeindewahlausschuss neu zu bilden. Im Hinblick auf die Wahlvorbereitungen, insbesondere auch bezüglich evtl. Ausgabe von Formblättern für Unterstützungsunterschriften, die grundsätzlich vom Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses zu unterschreiben sind (§ 14 Abs. 3 Ziff. 1 KomWO), sollte der Gemeindewahlausschuss so früh wie möglich gebildet werden.

2. Zahl der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses

   Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzerin, also aus **mindestens 3 Mitgliedern** (§ 11 Abs. 2 Satz 1 KomWG)

   Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl muss der Gemeinderat aus dem Kreis der Wahlberechtigten wählen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 KomWG).

   Eine Begrenzung der Mitgliederzahl nach oben gibt es nicht. Analog der bisherigen Praxis wird deshalb vorgeschlagen, dass jede der im Gemeinderat vertretenen Partei und Wählervereinigung je einen Beisitzer stellt, so dass der Gemeindewahlausschuss aus insgesamt **fünf Mitgliedern** besteht. Für die Beisitzer müssen ebenfalls aus dem Kreis der Wahlberechtigten noch die gleiche Anzahl Stellvertreter gewählt werden

   Bei der Wahl der Beisitzer sowie sämtlichen Stellvertretern ist darauf zu achten, dass **diese weder Wahlbewerber noch Vertrauensleute eines Wahlvorschlags sein dürfen**. Sie sind ehrenamtlich tätig und zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 15 KomWG).

   Außerdem sollten die vorgeschlagenen Mitglieder und Stellvertreter zuvor gefragt werden, ob sie auch für dieses Amt zur Verfügung stehen.

3. Vorsitzende/r des Gemeindewahlausschusses

   Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses ist grundsätzlich der Bürgermeister (§ 11 Abs. 2 Satz 1 KomWG).

   In folgenden Fällen **muss** der Gemeinderat jedoch die den Vorsitzende/n **und** eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen (§ 11 Abs. 2 Satz 3 KomWG):

   a) Wenn der Bürgermeister selbst Wahlbewerber ist (bei der Bürgermeister- oder Kreistagswahl).

   b) Wenn der Bürgermeister Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag ist.

   In beiden Fällen handelt es sich um eine rechtliche Verhinderung des Bürgermeisters, die eine Vertretung durch einen seiner allgemeinen Verhinderungsstellvertreter ausschließt, so dass nicht nur der/die Vorsitzende sondern zwingend auch der/die Stellvertreter/in gewählt werden muss.

   Der Herr Bürgermeister Josef Herdner voraussichtlich bei der Kreistagswahl als Wahlbewerber kandidiert, muss die/der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses aus dem Kreis der Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten gewählt werden.

4. Stellvertreter des/der Vorsitzenden

Im Falle einer „sonstigen Verhinderung“ des Bürgermeisters (z.B. Urlaub, Krankheit, sonstige Abwesenheit) wird er grundsätzlich von seinem allgemeinen Stellvertreter vertreten. Da der Bürgermeister bei der Kreistagswahl voraussichtlich als Wahlbewerber kandidiert, muss neben dem Vorsitzenden auch sein/e Stellvertreter/in aus dem Kreis der Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten gewählt werden (§ 11 Abs. 2 Satz 2 KomWG).

Aus Zweckmäßigkeitsgründen empfiehlt es sich, im Falle der Kandidatur des Bürgermeisters bei der Kreistagswahl einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu berufen, um eine stetige Einsatzbereitschaft zu gewährleisten. Die Stadtverwaltung schlägt deshalb vor, den Hauptamtsleiter, Herr Florian Merz, als stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses zu benennen.

5. Sitzzahl des Gemeinderates

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte ist von den Einwohnerzahlen der Gemeinde abhängig. Die maßgebende Einwohnerzahl für die Feststellung ist die zum 30. September 2022 fortgeschriebene amtliche Einwohnerzahl auf der Grundlage des Zensus 2011 (§57 Abs. 1 und 3 KomWG).

Die zulässige Höchstzahl der Bewerber entspricht grundsätzlich der Zahl der zu wählenden Gemeinderäte. Diese ergibt sich aus § 25 Abs. 2 GemO (Gemeindeordnung) i. V. m. den einschlägigen Hauptsatzungsbestimmungen. Demnach sind für die Stadt Furtwangen 18 Gemeinderäte zu wählen. Jedoch kann durch Hauptsatzung bestimmt werden, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist, die Sitzzahl würde sich dadurch auf 14 reduzieren. Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte ergibt sich ebenfalls aus der Hauptsatzung.

Sollte für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend werden, so hätte dies zur Folge, dass die Hauptsatzung geändert werden muss. Außerdem ist zu beachten, dass die öffentliche Bekanntmachung der Wahl der Gemeinderäte und Ortschaftsräte zeitnah mit der Bekanntmachung der Wahl des Kreisrates erfolgen soll. Laut Mitteilung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis erfolgt die Bekanntmachung zur Wahl des Kreisrates in KW 5, d.h. dass unsere Wahlbekanntmachung somit spätestens am Samstag, 03.02.2024 erfolgen sollte. Mit der Bekanntmachung werden Parteien, mitgliedschaftlich und nichtmitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen aufgefordert, Wahlvorschläge zur Kommunalwahl am 09.06.2024 einzureichen. Dabei müssen u. a. auch zwingend die Sitzzahlen der einzelnen Gremien bekannt gemacht werden, d.h. wenn diese Bekanntmachung erfolgt ist, kann an den Sitzzahlen der Gremien für die bevorstehenden Kommunalwahlen 2024 nichts mehr geändert werden.

Spätester Zeitpunkt für die Bekanntmachung der Wahl, unter Berücksichtigung des Erscheinungstages des Bregtalkuriers, ist Samstag, 23.03.2024 (§§ 3 Abs. 1, 37 Abs. 1 KomWG, § 1 KomWO). Dabei ist allerdings auch die Einreichungsfrist der Wahlvorschläge zu beachten. Diese können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl (§ 1) und müssen spätestens am 73. Tag vor der Wahl, also Donnerstag, 28. März 2024, bis 18 Uhr beim Vorsitzenden des jeweils zuständigen Wahlausschusses (§ 8 Abs. 3 und § 37 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes) schriftlich eingereicht werden. Würde die Bekanntmachung erst zum letztmöglichen Zeitpunkt (23.03.2024) erfolgen, bliebe den Parteien und den Wählervereinigungen nur wenig Zeit Ihre Wahlvorschläge einzureichen.

6. Wahl der Ortschaftsräte

   Die Zahl der zu wählenden Vertreter und damit die zulässige Bewerberzahl für die Wahlvorschläge ergibt sich grundsätzlich aus den Hauptsatzungsbestimmungen zur Ortschaftsverfassung. Aufgrund einer Rechtsänderung gibt es folgende **Ausnahme** für Ortschaften mit bis zu 5.000 Einwohnern (bisher 3.000) und ohne unechte Teilortswahl in den Ortschaften (§§ 69 i.V.m. 26 Abs. 4 Satz 2 GemO):

   Ausnahmsweise ist es unter den genannten Voraussetzungen zulässig, dass die Wahlvorschläge **bis zu doppelt so viele Bewerber** enthalten dürfen, wie Ortschaftsräte zu wählen sind. Die maßgebende Einwohnerzahl für die jeweilige Ortschaft errechnet sich nach § 57 Abs. 2 KomWG. Da nach dieser Berechnung jeweils alle 4 Ortsteile von Furtwangen unter der 5.000 Einwohner-Grenze liegen und keine unechte Teilortswahl stattfindet, dürfen alle Ortschaftsratswahlvorschläge von der neuen Regelung Gebrauch machen.

7. Sog. unvollständige Wahlvorschläge

   Sowohl für die Wahl des Gemeinderates als auch die der Ortschafsträte gilt, dass die Wahlvorschläge nicht zwingend die höchstzulässige Bewerberzahl ausschöpfen müssen. Eine Mindestzahl an Bewerbern ist im Kommunalwahlrecht nicht vorgeschrieben. Es kann deshalb auch ein Wahlvorschlag mit nur einem Kandidaten eingereicht werden.

Stand der Vorberatungen

Keine.

Kosten und Finanzierung

Die Mitglieder werden für Ihren Einsatz nach der Satzung für ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt. HH-Mittel für die Europa- und Kommunalwahlen 2024 wurden im Haushalt veranschlagt.